

Beschluss:

Der Rat beschließt die Widmung der Verbindungswege zwischen Heidenstraße und Bachstraße sowie zwischen Heidenstraße und Ringstraße als Gemeindestraßen gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW. Die Verbindungswege werden nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als fußläufige Verbindungen eingestuft.